

1991

Ausgegeben zu Bonn am 21. Februar 1991

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
12. 2. 91	Gesetz zu dem Beschluß der Generalversammlung des Internationalen Ausstellungsbüros vom 31. Mai 1988 zur Änderung des Abkommens über Internationale Ausstellungen vom 22. November 1928	426
27. 1. 91	Erste Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen der Anlage des Übereinkommens zur Erhaltung der antarktischen Robben	431
28. 1. 91	Verordnung zur Neufassung der ECE-Regelung Nr. 7 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umriffluchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 7)	432
5. 12. 90	Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	433
10. 1. 91	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	437
10. 1. 91	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	439
11. 1. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	441
11. 1. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit	441
21. 1. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale	442
21. 1. 91	Bekanntmachung des deutsch-gambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	442
24. 1. 91	Bekanntmachung über die Erweiterung der Ausbildung am Deutsch-Französischen Hochschulinstitut für Technik und Wirtschaft Saargemünd	444
28. 1. 91	Bekanntmachung des deutsch-jugoslawischen Abkommens über die Zusammenarbeit bei der beruflichen Wiedereingliederung von vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Bürgern der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (Berichtigung)	445
30. 1. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen	445
30. 1. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen	446
30. 1. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	446
30. 1. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	447
29. 1. 91	Berichtigung der Veröffentlichung des Abkommens vom 9. Oktober 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über einige überleitende Maßnahmen	447

Die Anhänge 1, 2 und 3 der Verordnung zur Neufassung der ECE-Regelung Nr. 7 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Gesetz
zu dem Beschluß der Generalversammlung
des Internationalen Ausstellungsbüros vom 31. Mai 1988
zur Änderung des Abkommens über Internationale Ausstellungen
vom 22. November 1928**

Vom 12. Februar 1991

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: 1974 II S. 273) wird zugestimmt. Der Beschluß wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 1

Der von der Generalversammlung des Internationalen Ausstellungsbüros in Paris am 31. Mai 1988 durch Beschluß angenommenen Änderung des Abkommens über Internationale Ausstellungen vom 22. November 1928 (RGBl. 1930 II S. 727) in der zuletzt durch Protokoll vom 30. November 1972 geänderten Fassung (BGBl.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderung nach Artikel 33 Abs. 3 des Abkommens über Internationale Ausstellungen in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 12. Februar 1991

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Änderung des Abkommens vom 22. November 1928

in der Fassung der Änderungs- und Ergänzungsprotokolle
vom 10. Mai 1948, 16. November 1966 und 30. November 1972
sowie der Änderung vom 24. Juni 1982,
angenommen von der Generalversammlung am 31. Mai 1988

Amendement à la Convention

du 22 Novembre 1928
modifiée et complétée par les Protocoles
des 10 Mai 1948, 16 Novembre 1966 et 30 Novembre 1972
et par l'amendement du 24 Juin 1982,
adopté par l'Assemblée Générale le 31 Mai 1988

(Übersetzung)

L'Assemblée Générale du B.I.E. réunie le 31 Mai 1988,

considérant que les règles et procédures instaurées par la Convention concernant les expositions internationales signée à Paris le 22 Novembre 1928, modifiée et complétée par les Protocoles des 10 Mai 1948, 16 Novembre 1966 et 30 Novembre 1972 et par l'amendement du 24 Juin 1982 se sont révélées utiles et nécessaires aux organisateurs de ces expositions comme aux Etats participants,

désireuse d'adapter aux conditions de l'activité moderne les dites règles et procédures,

a décidé, conformément aux dispositions de l'article 33 de la Convention modifiée du 22 Novembre 1928, d'amender certaines règles et procédures concernant les expositions internationales dans les termes suivants:

Article I

L'article 2 de la Convention du 22 Novembre 1928 modifiée est complété par un deuxième alinéa rédigé comme suit:

«Nonobstant le titre qui pourrait être donné à une exposition par ses organisateurs, la présente Convention distingue les expositions enregistrées et les expositions reconnues.»

Article II

L'article 3 du titre I et les articles 4 et 5 constituant le titre II de la Convention du 22 Novembre 1928 modifiée sont abrogés et remplacés par les dispositions suivantes qui constituent le nouveau titre II, dont l'intitulé devient «Conditions générales d'organisation des expositions internationales».

«Article 3

Ont vocation à être enregistrées par le Bureau International des Expositions, visé à l'article 25 ci-après, les expositions internationales qui présentent les caractères suivants:

A) leur durée ne peut être inférieure à six semaines, ni supérieure à six mois;

Die Generalversammlung des IAB vom 31. Mai 1988 –

von der Erwägung geleitet, daß die Vorschriften und Verfahren, die durch das am 22. November 1928 in Paris unterzeichnete Abkommen über Internationale Ausstellungen – geändert und ergänzt durch die Protokolle vom 10. Mai 1948, 16. November 1966 und 30. November 1972 sowie die Änderung vom 24. Juni 1982 – festgelegt wurden, sich für die Veranstalter dieser Ausstellungen und auch für die Teilnehmerstaaten als nützlich und notwendig erwiesen haben,

in dem Wunsch, diese Vorschriften und Verfahren den modernen Arbeitsbedingungen anzupassen –

hat nach Maßgabe des Artikels 33 des geänderten Abkommens vom 22. November 1928 beschlossen, einige Vorschriften und Verfahren in bezug auf internationale Ausstellungen wie folgt zu ändern:

Artikel I

Artikel 2 des geänderten Abkommens vom 22. November 1928 wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

„Ungeachtet der Benennung, welche die Veranstalter einer Ausstellung geben, unterscheidet dieses Abkommen zwischen eingetragenen Ausstellungen und anerkannten Ausstellungen.“

Artikel II

Artikel 3 aus Titel I und die den Titel II bildenden Artikel 4 und 5 des geänderten Abkommens vom 22. November 1928 werden aufgehoben und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt, die unter der Überschrift „Allgemeine Bedingungen für die Veranstaltung internationaler Ausstellungen“ den neuen Titel II bilden:

„Artikel 3

Die Eintragung durch das in Artikel 25 genannte Internationale Ausstellungsbüro ist möglich bei internationalen Ausstellungen, die folgende Merkmale aufweisen:

A) Ihre Dauer muß mindestens sechs Wochen betragen und darf sechs Monate nicht überschreiten;

- B) le régime des bâtiments d'exposition utilisés par les Etats participants est fixé par le règlement général de l'exposition. Dans le cas où une taxe immobilière serait exigible, d'après la législation en vigueur dans l'Etat invitant, elle demeurerait à la charge des organisateurs. Seuls les services effectivement rendus en application des règlements approuvés par le Bureau peuvent faire l'objet d'une rétribution;
- C) à partir du 1^{er} Janvier 1995 l'espacement entre deux expositions enregistrées est de cinq ans au moins, la première exposition pouvant avoir lieu en 1995. Toutefois, le Bureau International des Expositions peut accepter une avance d'un an au plus par rapport à la date qui résulte de la disposition qui précède pour permettre la célébration d'un événement particulier d'importance internationale, sans pour autant que l'espacement quinquennal fixé par le calendrier d'origine soit modifié.

Article 4

- A) Ont vocation à être reconnues par le Bureau International des Expositions les expositions internationales qui présentent les caractères suivants:
- leur durée ne peut être inférieure à trois semaines ni supérieure à trois mois;
 - elles doivent illustrer un thème précis;
 - leur surface totale ne doit pas excéder 25 ha.;
 - elles doivent attribuer aux Etats participants des emplacements construits par l'organisateur et libres de tous loyers, charges, taxes et frais autres que ceux représentatifs de services rendus; l'emplacement le plus important attribué à un Etat ne doit pas excéder 1 000 m². Toutefois, le Bureau International des Expositions peut autoriser une dérogation à l'obligation de gratuité si la situation économique et financière de l'Etat organisateur le justifie;
 - une seule exposition reconnue au titre du présent paragraphe A peut se tenir entre deux expositions enregistrées;
 - une seule exposition enregistrée ou reconnue au titre du présent paragraphe A peut se tenir au cours d'une même année.
- B. Le Bureau International des Expositions peut également accorder sa reconnaissance:
- à l'exposition des Arts Décoratifs et de l'Architecture Moderne de la Triennale de Milan, en raison de son antériorité historique et pour autant qu'elle conserve ses caractéristiques d'origine;
 - aux expositions d'horticulture de type A1 agréées par l'Association Internationale des Producteurs de l'Horticulture pourvu qu'elles soient espacées d'au moins deux ans dans des états différents et d'au moins dix ans dans un même état;

appelées à se tenir dans l'intervalle entre deux expositions enregistrées.

Article 5

Les dates d'ouverture ou de clôture d'une exposition et ses caractères généraux sont fixés au moment de son enregistrement ou de sa reconnaissance et ne peuvent être modifiés qu'avec l'accord du BIE.»

Article III

Les articles 14 et 15 de la Convention du 22 Novembre 1928 modifiée sont abrogés.

- B) die für die von den Teilnehmerstaaten benutzten Ausstellungsgebäude geltende Regelung wird in der allgemeinen Ausstellungsordnung bestimmt. Wird nach den Rechtsvorschriften des einladenden Staates eine Grundsteuer erhoben, so geht sie zu Lasten der Veranstalter. Lediglich Dienstleistungen, die in Anwendung der vom Büro genehmigten Vorschriften tatsächlich erbracht werden, können Gegenstand einer Vergütung sein;
- C) ab dem 1. Januar 1995 beträgt der Zeitabstand zwischen zwei eingetragenen Ausstellungen mindestens fünf Jahre, wobei die erste Ausstellung 1995 stattfinden kann. Das Internationale Ausstellungsbüro kann jedoch einer Verkürzung des sich aus der vorstehenden Bestimmung ergebenden Zeitabstands um höchstens ein Jahr zustimmen, um die Begehung besonderer Anlässe von internationaler Bedeutung zu ermöglichen, ohne daß deswegen der im ursprünglichen Zeitplan vorgesehene Fünfjahresrhythmus geändert würde.

Artikel 4

- A) Die Anerkennung durch das Internationale Ausstellungsbüro ist möglich bei internationalen Ausstellungen, die folgende Merkmale aufweisen:
- Ihre Dauer muß mindestens drei Wochen betragen und darf drei Monate nicht überschreiten;
 - sie müssen ein konkretes Thema veranschaulichen;
 - die Ausstellungsgesamtfläche darf höchstens 25 ha betragen;
 - den Teilnehmerstaaten sind vom Veranstalter errichtete Ausstellungsräume zur Verfügung zu stellen, für die keinerlei Mieten, Gebühren, Abgaben oder sonstige Kosten mit Ausnahme solcher für tatsächlich erbrachte Dienstleistungen berechnet werden; die einem Staat zugewiesene Ausstellungsfläche darf höchstens 1 000 m² groß sein. Wenn es jedoch die wirtschaftliche und finanzielle Lage des veranstaltenden Staates erfordert, kann das Internationale Ausstellungsbüro eine Abweichung von der Verpflichtung zur unentgeltlichen Bereitstellung zulassen;
 - zwischen zwei eingetragenen Ausstellungen darf nur eine nach diesem Abschnitt anerkannte Ausstellung stattfinden;
 - innerhalb eines Jahres darf nur eine eingetragene oder nach diesem Abschnitt anerkannte Ausstellung stattfinden.
- B) Das Internationale Ausstellungsbüro kann die Anerkennung auch folgenden Ausstellungen gewähren:
- der Ausstellung für dekorative Kunst und moderne Architektur der Mailänder Triennale aufgrund ihrer weit zurückreichenden Geschichte, sofern sie ihren ursprünglichen Charakter bewahrt;
 - den Gartenbauausstellungen vom Typ A 1, die vom Internationalen Verband des Erwerbsgartenbaues zugelassen sind, vorausgesetzt, daß zwischen Ausstellungen in verschiedenen Staaten ein Zeitabstand von mindestens zwei Jahren und zwischen Ausstellungen in ein und demselben Staat ein Zeitabstand von mindestens zehn Jahren liegt;
- diese Ausstellungen sollen in der Zeit zwischen zwei eingetragenen Ausstellungen stattfinden.

Artikel 5

Die Termine für Eröffnung und Schluß einer Ausstellung und ihre allgemeinen Merkmale werden bei der Eintragung oder der Anerkennung festgelegt; sie dürfen nur mit Zustimmung des IAB geändert werden."

Artikel III

Die Artikel 14 und 15 des geänderten Abkommens vom 22. November 1928 werden aufgehoben.

Article IV

A la première phrase de l'article 8 de la Convention du 22 Novembre 1928 modifiée, substituer «article 5» à «article 4».

Article V

1. A l'article 12 de la Convention du 22 Novembre 1928 modifiée, insérer entre les mots «un Commissaire Général de l'exposition» et les mots «chargé de le représenter» les mots «s'il s'agit d'une exposition enregistrée ou un Commissaire de l'exposition s'il s'agit d'une exposition reconnue».

2. A la première phrase de l'article 13 insérer entre les mots «un Commissaire Général de Section» et les mots «pour le représenter» les mots «s'il s'agit d'une exposition enregistrée ou un Commissaire de Section s'il s'agit d'une exposition reconnue».

A la deuxième phrase de l'article 13 entre les mots «le Commissaire Général de Section» et les mots «est seul chargé» insérer les mots «ou le Commissaire de Section».

A la troisième phrase de l'article 13, entre les mots «le Commissaire Général de l'exposition» et les mots «de la composition» insérer les mots «ou le Commissaire de l'exposition».

3. A l'article 17 insérer entre les mots «de Commissaires Généraux» et le mot «nommés» les mots «ou de Commissaires».

4. Au paragraphe 1 de l'article 18 insérer entre les mots «Commissaire Général de Section» et le mot «représentant» les mots «ou du Commissaire de Section».

Au paragraphe 2 de l'article 18, insérer entre les mots «le Commissaire Général» et les mots «de cette exposition» les mots «ou le Commissaire».

5. Au paragraphe 2 de l'article 19, insérer entre les mots «des Commissaires Généraux» et les mots «des autres Etats» les mots «ou des Commissaires».

Au troisième alinéa de l'article 19 entre les mots «des Commissaires Généraux» et les mots «de section», insérer les mots «ou des Commissaires».

6. Au c du paragraphe 1 de l'article 20 entre les mots «des Commissaires Généraux» et les mots «dans leurs sections» insérer les mots «ou des Commissaires».

Au paragraphe 2 de l'article 20, entre les mots «le Commissaire Général» et le mot «de l'exposition», insérer les mots «ou le Commissaire».

7. A l'article 21 entre les mots «le Commissaire Général» et le mot «de l'exposition», insérer les mots «ou le Commissaire».

Article VI

1. Après les mots «l'enregistrement» ajouter les mots «ou la reconnaissance»:

- à l'article 6, paragraphe 1, deuxième phrase,
- à l'article 6, paragraphe 4,
- à l'article 7, paragraphe 1,
- à l'article 8, première phrase.

Artikel IV

In Artikel 8 Satz 1 des geänderten Abkommens vom 22. November 1928 wird „Artikel 4“ durch „Artikel 5“ ersetzt.

Artikel V

1. In Artikel 12 des geänderten Abkommens vom 22. November 1928 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung: „Die Gastregierung muß für eine eingetragene Ausstellung einen Generalkommissar und für eine anerkannte Ausstellung einen Kommissar benennen, ...“

2. Artikel 13 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Regierung jedes Staates, der an einer Ausstellung teilnimmt, muß für eine eingetragene Ausstellung einen Abteilungs-Generalkommissar und für eine anerkannte Ausstellung einen Abteilungs-Kommissar benennen, der sie bei der Gastregierung vertritt.“

In Artikel 13 Satz 2 werden nach dem Wort „Abteilungs-Generalkommissar“ die Worte „oder der Abteilungskommissar“ eingefügt.

In Artikel 13 Satz 3 werden nach dem Wort „Generalkommissar“ die Worte „oder den Kommissar“ eingefügt.

3. In Artikel 17 werden nach dem Wort „Generalkommissare“ die Worte „oder Kommissare“ eingefügt.

4. In Artikel 18 Absatz 1 werden nach den Worten „des Abteilungs-Generalkommissars“ die Worte „oder Abteilungskommissars“ eingefügt.

In Artikel 18 Absatz 2 werden nach dem Wort „Generalkommissar“ die Worte „oder der Kommissar“ eingefügt.

5. In Artikel 19 Absatz 2 werden nach dem Wort „Generalkommissare“ die Worte „oder Kommissare“ eingefügt.

In Artikel 19 Absatz 3 werden nach dem Wort „Abteilungs-Generalkommissare“ die Worte „oder Abteilungskommissare“ eingefügt.

6. In Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Generalkommissare“ die Worte „oder Kommissare“ eingefügt.

In Artikel 20 Absatz 2 werden nach dem Wort „Generalkommissar“ die Worte „oder Kommissar“ eingefügt.

7. In Artikel 21 werden nach dem Wort „Generalkommissar“ die Worte „oder Kommissar“ eingefügt.

Artikel VI*)

1. In

- Artikel 6 Absatz 1 Satz 1,
- Artikel 6 Absätze 2 und 4,
- Artikel 7 Absatz 1,
- Artikel 8 Satz 1 im Haupt- und im Nebensatz,
- Artikel 11 Absatz 3,

*) Anm. d. Übers.: Gegenstand des Artikels VI ist die Berücksichtigung des neu eingeführten Falles der Anerkennung einer Ausstellung. Im französischen Originalwortlaut sind dafür sieben verschiedene Änderungsanweisungen vorgesehen – acht wären nötig –, denen jeweils die entsprechend zu ändernden Textstellen zugeordnet sind. Für die Textstellengruppen, die sich auf diese Weise unter den Nummern 1, 3 und 7 ergeben, werden in deutsch jedoch jedesmal zwei verschiedene Änderungsanweisungen benötigt, so daß in der Übersetzung abweichend vom Original eine weitere Untergliederung dieser Nummern unausweichlich wäre. Da somit die formale Übereinstimmung zwischen Original und Übersetzung und dementsprechend die übereinstimmende Zitierbarkeit in Artikel VI ohnehin nicht erreichbar ist, wurde aus dem Original lediglich das Gliederungsprinzip (Zusammenfassung der in gleicher Weise zu ändernden Textstellen unter jeweils einer Nummer) übernommen, wobei sich in der Übersetzung eine Unterteilung in nur noch vier Nummern ergab.

2. Après les mots «de l'enregistrement» ajouter les mots «ou de la reconnaissance»:
 - à l'article 11, paragraphe 3,
 - à l'article 20, paragraphe 1.
 3. Après les mots «d'enregistrement» ajouter les mots «ou de reconnaissance»:
 - à l'article 6, paragraphe 2,
 - à l'article 6, paragraphe 3,
 - à l'article 30, paragraphe 2b.
 4. Après les mots «cet enregistrement» ajouter les mots «ou cette reconnaissance» à l'article 8, première phrase.
 5. Après les mots «de son enregistrement» ajouter les mots «ou de sa reconnaissance» à l'article 6, paragraphe 1, première phrase.
 6. Après les mots «à l'enregistrement» ajouter les mots «ou à la reconnaissance» à l'article 27a.
 7. Après le mot «enregistrée» ajouter les mots «ou reconnue»:
 - à l'article 9, paragraphe 1,
 - à l'article 9, paragraphe 2,
 - à l'article 28, paragraphe 3e.
-
- Artikel 20 Absatz 1,
 - Artikel 27 Buchstabe a,
 - Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe e,
 - Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b
- werden nach dem Wort „Eintragung“ die Worte „oder Anerkennung“ eingefügt.
2. In Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „eintragen“ die Worte „oder anerkennen“ eingefügt.
 3. In Artikel 6 Absatz 3 werden die Worte „des Eintragungsantrags“ durch die Worte „des Eintragungs- oder Anerkennungsantrags“ ersetzt.
 4. In Artikel 9 Absätze 1 und 2 werden nach dem Wort „eingetragen“ die Worte „oder anerkannten“ eingefügt.

**Erste Verordnung
zur Inkraftsetzung von Änderungen der Anlage
des Übereinkommens zur Erhaltung der antarktischen Robben**

Vom 27. Januar 1991

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben (BGBl. 1987 II S. 90) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 864) verordnet der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Forschung und Technologie:

Artikel 1

Folgende von der Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Übereinkommens vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben in London vom 12. bis 16. September 1988 vorgeschlagene und gemäß Artikel 9 am 27. März 1988 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretene Änderungen der Anlage des Übereinkommens werden hiermit in Kraft gesetzt:

1. In Nummer 1 Satz 1 die Änderung der Datumsangabe:

(Übersetzung)

for 1 July to 30 June read 1 March to the last day in February	remplacer «du 1 ^{er} juillet au 30 juin» par «du 1 ^{er} mars au dernier jour de février»	„1. Juli bis 30. Juni“ wird durch „1. März bis zum letzten Februartag“ ersetzt
--	--	--

2. In Nummer 2 Buchstabe b die Streichung der Worte:

"one year old or older"	«âgé d'un an ou de plus d'un an»	„die ein Jahr oder älter sind“
-------------------------	----------------------------------	--------------------------------

3. In Nummer 6 Buchstabe a erster Satz die Änderung der Datumsangaben:

for 31 October read 30 June and for 1 July to 30 June read 1 March to the last day in February	remplacer «31 octobre» par «30 juin» et remplacer «du 1 ^{er} juillet au 30 juin» par «du 1 ^{er} mars au dernier jour de février»	„31. Oktober“ wird durch „30. Juni“ und „vom 1. Juli bis 30. Juni“ wird durch „vom 1. März bis zum letzten Februartag“ ersetzt
--	---	---

4. Nach Nummer 7 die Anfügung einer neuen Nummer 8:

<p>„8. Co-operation</p> <p>The Contracting Parties to this Convention shall, as appropriate, co-operate and exchange information with the Contracting Parties to the other international instruments within the Antarctic Treaty System and their respective institutions.”</p>	<p>«8. Coopération</p> <p>Les Parties contractantes à cette Convention coopéreront et échangeront des informations, le cas échéant, avec les Parties contractantes aux autres instruments internationaux du système du Traité sur l'Antarctique et leurs institutions respectives.»</p>	<p>„8. Zusammenarbeit</p> <p>Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens arbeiten gegebenenfalls mit den Vertragsparteien der anderen internationalen Übereinkünfte innerhalb des Antarktis-Vertragssystems und deren Organen zusammen und tauschen mit ihnen Informationen aus.“</p>
---	---	--

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 27. Januar 1991

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

**Verordnung
zur Neufassung der ECE-Regelung Nr. 7
über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung
der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten
und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern)
und ihre Anhänger
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 7)**

Vom 28. Januar 1991

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Nach Maßgabe des Artikels 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 sind die Änderung 01 im Rahmen einer Neufassung und die Ergänzungen 1 und 2 zur Änderung 01 zur ECE-Regelung Nr. 7 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) – Verordnung vom 10. September 1969 (BGBl. 1969 II S. 1729, 1848) – angenommen worden. Die Neufassung und die Ergänzungen 1 und 2 zur Änderung 01 werden hiermit in Kraft gesetzt; sie werden mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang 1 beziehungsweise als Anhänge 2 und 3*) zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 2

Die Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelungen Nr. 1 bis 8 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung vom 10. September 1969 (BGBl. 1969 II S. 1729), zuletzt geändert durch die Verordnung zu den ECE-Regelungen Nr. 1 und 2 über einheitliche Vorschrif-

ten für die Genehmigung von Scheinwerfern und Glühlampen vom 29. September 1989 (BGBl. 1989 II S. 801) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Worte „Nr. 3 bis Nr. 8“ durch die Worte „Nr. 3 bis Nr. 6“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Regelung Nr. 7 Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten [Standlichter], Schlußleuchten [Schlußlichter] und Bremsleuchten [Stoplichter] für Kraftfahrzeuge [Motorfahrzeuge] (mit Ausnahme von Krafträdern [Motorrädern] und ihre Anhänger Regelung Nr. 8 Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer [Motorfahrzeugscheinwerfer] mit Halogenglühlampen (H₁-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder Fernlicht oder für beides und für die zugehörigen H₁-Lampen“ gestrichen.
3. Der Wortlaut der Regelungen 7 und 8 wird gestrichen.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung und der Anhang 1 treten mit Wirkung vom 15. August 1985, der Anhang 2 mit Wirkung vom 2. Juli 1987 und der Anhang 3 mit Wirkung vom 24. Juli 1989 in Kraft.

(2) Vom 1. Januar 1991 an dürfen an Fahrzeugen, die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommen, nur noch Leuchten nach Anhang 1 zu dieser Verordnung angebracht werden.

Bonn, den 28. Januar 1991

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

*) Die Anhänge 1, 2 und 3 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Bekanntmachung
des deutsch-indonesischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit
Vom 5. Dezember 1990

Das in Jakarta am 28. September 1988 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien
über kulturelle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 16

am 2. April 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Dezember 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung der Republik Indonesien
über kulturelle Zusammenarbeit

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the Republic of Indonesia
on Cultural Co-operation

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indonesien
(im folgenden als „Parteien“ bezeichnet) –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
The Government of the Republic of Indonesia
(hereinafter referred to as the Parties);

in dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen und die
Zusammenarbeit zwischen den Völkern beider Länder auf dem
Gebiet der Kultur und der Wissenschaft zu vertiefen,

Desiring to intensify relations of friendship and co-operation
between the people of the two countries in the fields of culture and
science; and

in der Überzeugung, daß die kulturelle Zusammenarbeit den
gegenseitigen Nutzen und das Verständnis zwischen den Völkern
beider Länder fördern wird –

Convinced that cultural co-operation will promote mutual benefit
and understanding between the people of both countries;

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

(1) Die beiden Parteien sind bestrebt, die gegenseitigen Kennt-
nisse auf den Gebieten Kultur und der Wissenschaft ihrer Länder
zu verbessern und einander bei der Erreichung dieses Zieles zu
unterstützen.

(1) The two Parties shall endeavour to improve mutual knowl-
edge in the field of culture and science of their countries and to
assist each other in achieving this aim.

(2) Dieses Abkommen enthält die Rahmenbedingungen für die
kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen den
beiden Parteien. Zur Erleichterung der Durchführung dieses
Abkommens können die beiden Parteien gesonderte Verein-
barungen schließen, die einzelne Tätigkeitsbereiche im Rahmen
dieses Abkommens zum Gegenstand haben.

(2) This Agreement embodies the basic conditions for cultural
and scientific co-operation between the two Parties. To facilitate
the implementation of this Agreement the two Parties may con-
clude special arrangements which will cover areas of activities
within the terms of this Agreement.

Artikel 2

(1) Die beiden Parteien erleichtern und fördern in Übereinstimmung mit ihren jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften und unter den von ihnen zu vereinbarenden Bedingungen Tätigkeiten zur Verbesserung der kulturellen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den beiden Parteien.

(2) Beide Parteien gewähren in Übereinstimmung mit ihren jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften den entsandten oder vermittelten Fachkräften und Einzelpersonen Unterstützung bei der Ein- und Ausreise, der Ein- und Ausfuhr ihres Umzugsguts, der Erteilung der notwendigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sowie bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Gastland.

(3) Beide Parteien bemühen sich, die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen von Steuern und sonstigen Abgaben zu befreien, soweit die geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften dies zulassen.

(4) Einrichtungen und Personen, die an Programmen der kulturellen Zusammenarbeit beteiligt sind, werden Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung im Geiste dieses Abkommens sein.

Artikel 3

Auf dem Gebiet der Wissenschaft und des Bildungswesens einschließlich der Hochschulen, allgemeiner und berufsbildender Schulen, Organisationen und Einrichtungen der außerschulischen beruflichen Bildung und Erwachsenenbildung, der Schul- und Berufsbildungsverwaltungen sowie anderer Bildungs- und Forschungseinrichtungen sind die beiden Parteien bestrebt, die Zusammenarbeit zu fördern, indem sie:

1. die gegenseitige Entsendung von Delegationen zum Zweck des Informations- und Erfahrungsaustauschs unterstützen;
2. den Austausch von Wissenschaftlern, Hochschulverwaltungspersonal, Lehrkräften, Ausbildern, Studenten, Schülern und Auszubildenden zu Beobachtungs-, Studien-, Forschungs- und Ausbildungszwecken unterstützen;
3. den Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Literatur, Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterial und Lehrfilmen sowie die Veranstaltung einschlägiger Ausstellungen fördern;
4. die Beziehungen zwischen den Hochschulen und anderen Einrichtungen des Hochschulbereichs beider Länder sowie zwischen anderen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen fördern.

Artikel 4

(1) Beide Parteien werden nach Möglichkeit qualifizierten Studenten und Wissenschaftlern der jeweils anderen Partei Stipendien zur Aus- und Fortbildung sowie für Forschungsarbeiten zur Verfügung stellen, sofern die Voraussetzungen hierfür bestehen.

(2) Beide Parteien stimmen darin überein, daß der Nutzen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen – und insbesondere von zu diesem Zweck vereinbarter Stipendienprogrammen – von der angemessenen Anerkennung der dabei erworbenen formalen Qualifikation im jeweils anderen Land abhängt. In bezug auf Stipendienprogramme vereinbaren die Parteien, daß die bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erworbenen formalen Qualifikationen im jeweils anderen Land in einer Weise anerkannt werden, die den Zugang zu beruflichen Tätigkeiten und Laufbahnen ermöglicht.

Artikel 5

Beide Parteien sind bestrebt, das Studium der Sprache, der Kultur und der Literatur des jeweils anderen Landes zu fördern.

Artikel 6

Um bessere Kenntnisse der Kunst, Literatur und verwandter Gebiete des jeweils anderen Landes zu vermitteln, bemühen sich

Article 2

(1) Both Parties shall, in accordance with their prevailing laws and regulations and on terms to be mutually agreed upon, facilitate and promote activities for the enhancement of cultural and scientific co-operation between both Parties.

(2) Both Parties shall, in accordance with their prevailing laws and regulations, afford the agreed seconded or provided experts and individuals any facilities with regard to their entering and leaving the country, the importation and exportation of their household effects, the issuance of the requisite work and residence permits, and the performance of their tasks in the host country.

(3) Both Parties shall endeavour, in so far as the prevailing laws and regulations permit, to grant exemption from taxes and other charges applicable to the persons referred to in paragraphs 1 to 2 above.

(4) Institutions and personnel involved in cultural co-operation programmes will be dealt with in a separate arrangement within the spirit of this Agreement.

Article 3

In the field of science and education, including universities and other institutions of higher education, general and vocational schools, organizations and institutions of non-formal training and adult education, school and vocational training authorities as well as other educational and research institutions, both Parties shall with a view to encouraging co-operation endeavour to:

- (1) support mutual visits by delegations to exchange information and experience;
- (2) support the exchange of scientists and scholars, students, pupils and trainees for observation, study, research, and training purposes;
- (3) promote the exchange of scientific and educational literature, teaching aids, information and demonstration materials and instructional films as well as the organization of relevant exhibitions;
- (4) promote relations between the universities and other institutions of higher education of the two countries and between other cultural and scientific institutions.

Article 4

(1) Both Parties shall seek possibilities to award basic training, further training and research scholarships for qualified students, scientists and scholars of the other Party, provided that the prerequisites are met.

(2) Both Parties agree that the utility of basic or further training activities especially of scholarship programmes agreed for this purpose shall be determined by appropriate recognition in the other country of the formal qualifications thus acquired. For scholarship programmes both Parties agree that the formal qualifications acquired during basic or further training shall be recognized in the other country in a manner permitting access to occupations and careers.

Article 5

Both Parties shall endeavour to encourage the study of the language, culture and literature of the other country.

Article 6

In order to impart a better knowledge of the art, literature and related fields of the other country, the two Parties shall, on the

die beiden Parteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und einander dabei zu unterstützen, insbesondere

1. bei Gastspielen von Künstlern und Ensembles, bei der Veranstaltung von Konzerten, Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen;
2. bei der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen;
3. bei der Organisation gegenseitiger Besuche von Vertretern der verschiedenen Bereiche des kulturellen Lebens, insbesondere der Literatur, der Musik, der darstellenden und bildenden Künste, zur Entwicklung der Zusammenarbeit, zum Erfahrungsaustausch sowie zur Teilnahme an Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen;
4. bei der Förderung von Kontakten auf den Gebieten des Verlagswesens, der Bibliotheken, Archive und Museen sowie beim Austausch von Fachleuten und Material;
5. bei der Herausgabe von Übersetzungen von Werken der schöpferischen, wissenschaftlichen und Fachliteratur.

Artikel 7

Beide Parteien unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf dem Gebiet des Filmwesens, des Fernsehens und des Hörfunks die kulturelle Zusammenarbeit der betreffenden Einrichtungen in ihren jeweiligen Ländern sowie die Herstellung und den Austausch von Filmen und anderen audiovisuellen Medien, die den Zielen dieses Abkommens dienen können.

Artikel 8

Beide Parteien fördern den Austausch von Journalisten und Publizisten sowie von Informationen und Publikationen über das jeweils andere Land.

Artikel 9

Beide Parteien bemühen sich, den Jugendaustausch sowie die Zusammenarbeit zwischen den Jugendorganisationen und Institutionen der außerschulischen Jugendbildung zu fördern.

Artikel 10

Beide Parteien befürworten und fördern nach Möglichkeit die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Leibeserziehung und des Sports. Dies umfaßt insbesondere die Zusammenarbeit zwischen akademischen Einrichtungen sowie den Austausch von Sportmannschaften, Sachverständigen, Trainern und Lehrern.

Artikel 11

Beide Parteien bemühen sich, gemeinsame Maßnahmen zur Erhaltung und Verbreitung ihres kulturellen Erbes durchzuführen. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen zur Erhaltung und Restaurierung von historischen Baudenkmalern und von Kunstwerken sowie die Zusammenarbeit auf den Gebieten des Museums- und Archivwesens.

Artikel 12

Die Vertreter der beiden Parteien treten nach Bedarf oder auf Ersuchen einer Partei zu einem vereinbarten Zeitpunkt abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland oder in Indonesien zusammen, um hinsichtlich der im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten Programme Bilanz zu ziehen und Empfehlungen für die weitere kulturelle Zusammenarbeit zu erarbeiten.

basis of reciprocity, endeavour to carry out appropriate measures and assist each other in particular:

- (1) with regard to the arrangement of performances by visiting artists and ensembles, of concerts and plays, as well as other artistic performances;
- (2) in the organization of exhibitions and lectures;
- (3) in the organization of mutual visits by representatives of the various spheres of cultural life, in particular literature, music, the performing and fine arts, in the development of co-operation, exchanges of experience, and participation in congresses and similar events;
- (4) in fostering contacts in the fields of publishing, libraries, archives and museums, and in exchange of specialists and materials;
- (5) in the publication of translation of literary works, scientific and technical literature.

Article 7

Both Parties shall as far as possible support cultural co-operation between their respective film, television and radio broadcasting institutions as well as the production and exchange of films and other audio-visual media which may serve the purpose of this Agreement.

Article 8

Both Parties shall encourage exchange of journalists and publicists and of information and publications on their respective countries.

Article 9

Both Parties shall endeavour to promote youth exchanges as well as co-operation between youth organizations and institutions of non-formal youth education and training.

Article 10

Both Parties shall encourage and endeavour to foster co-operation in the field of physical education and sports. In particular, this shall include co-operation between academic institutions and exchange of sport teams, experts, coaches, and teachers.

Article 11

Both Parties shall strive to carry out joint measures to preserve and disseminate their cultural heritage. In particular, this shall include measures to conserve and restore ancient monuments and works of art as well as co-operation in the field of museums and archives.

Article 12

As necessary or upon the request of one of the two Parties, the representatives of the two Parties shall meet in the Federal Republic of Germany or in Indonesia on dates mutually agreed upon in order to review the programmes that have been carried out under this Agreement and to draw up recommendations for further cultural co-operation.

Artikel 13

(1) Dieses Abkommen findet auf das Hoheitsgebiet der Republik Indonesien Anwendung, wie es in ihren Gesetzen definiert ist, und auf die Teile des Festlandssockels und der angrenzenden Meere, über welche die Republik Indonesien in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Hoheitsgewalt, Hoheitsrechte oder andere Rechte ausübt.

(2) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck Bundesrepublik Deutschland, wenn er im geographischen Sinne verwendet wird, das Hoheitsgebiet, in dem das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft ist, und alle Gebiete außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland, in denen die Bundesrepublik Deutschland nach deutschem Recht und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ihre Rechte hinsichtlich des Meeresbodens und seines Untergrunds sowie ihrer Naturschätze ausüben darf.

Artikel 14

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 15

Etwaige Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens ergeben, werden zwischen den beiden Parteien durch Konsultationen oder Verhandlungen gütlich beigelegt.

Artikel 16

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Parteien einander davon unterrichten, daß ihre jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Artikel 17

(1) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich danach jeweils um zwei weitere Jahre, sofern es nicht von einer Partei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

(2) Tritt es durch Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für einen Zeitraum und in einem Umfang weiter, die für die Durchführung der gesonderten, nach Artikel 1 Absatz 2 zu schließenden Vereinbarungen erforderlich sind. Die Geltungsdauer der nach Artikel 1 Absatz 2 zu schließenden gesonderten Vereinbarungen wird von der Kündigung dieses Abkommens nicht berührt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Jakarta am 28. September 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Theodor Wallau

Für die Regierung der Republik Indonesien
For the Government of the Republic of Indonesia
Moerdani

Article 13

(1) This Agreement shall apply in the territory of the Republic of Indonesia as defined in its laws and such parts of the continental shelf and the adjacent seas, over which the Republic of Indonesia has sovereignty, sovereign rights or other rights in accordance with international law.

(2) For the purpose of this Agreement and if used in a geographical sense, the term Federal Republic of Germany means the area where the Basic Law of the Federal Republic of Germany is in force, and all areas outside the territorial waters of the Federal Republic of Germany where the Federal Republic of Germany is entitled under German Law and in conformity with international law to exercise its rights with respect to the Sea-bed and its subsoil as well as their natural resources.

Article 14

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the Republic of Indonesia within three months of the date of entry into force of this Agreement.

Article 15

Any dispute arising from the interpretation or implementation of this Agreement shall be settled amicably by consultation or negotiation between the two Parties.

Article 16

This Agreement shall enter into force on the date on which the two Parties exchange notification that their respective constitutional requirements for the entry into force of this Agreement have been fulfilled.

Article 17

(1) This Agreement shall be valid for a period of five years and shall be tacitly extended for successive two-year periods unless it is denounced in writing by either Party giving six months' notice in advance.

(2) If it ceases to have effect on account of denunciation, its provisions shall continue to apply for the period and to the extent necessary to secure the implementation of the special arrangements to be concluded under Article 1 (2) of this Agreement. The period of validity of the special arrangements to be concluded under Article 1 (2) of this Agreement shall not be affected by the denunciation of this Agreement.

In witness whereof, the undersigned being duly authorized by their respective governments have signed this Agreement.

Done in Jakarta on September 28th, 1988 in two originals, in the German, Indonesian and English language respectively, all texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Indonesian texts, the English text shall prevail.

**Bekanntmachung
des deutsch-jordanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. Januar 1991

Das in Amman am 3. Dezember 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 3. Dezember 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Januar 1991

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Jordanien beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage, ein Darlehen bis zu 20 000 000 DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der

diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem 30. September 1990 abgeschlossen worden sind.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, (weitere) Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Warenhilfe II“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Jordanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich

dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Amman am 3. Dezember 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Meyer

Für die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
K. Abdullah

Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 3. Dezember 1990 aus dem Darlehen für das Vorhaben Warenhilfe II finanziert werden können.
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - d) sonstige gewerbliche Erzeugnisse des zivilen Bedarfs,
 - e) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren,
 - f) Ersatz- und Zubehörteile aller Art.
 2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
 3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.
-

**Bekanntmachung
des deutsch-jordanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. Januar 1991

Das in Amman am 18. November 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 18. November 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Januar 1991

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Warenhilfe, III)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Jordanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage, einen Finanzierungsbeitrag bis zu DM 180 000 000 (in Worten: einhundertachtzig Millionen Deut-

sche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Rechnungen ab dem 2. August 1990 ausgestellt worden sind. Eine Finanzierung von Lieferungen und Leistungen aus der Republik Irak ist jedoch ausgeschlossen.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Warenhilfe III“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt sicher, daß die aus dem Finanzierungsbeitrag beschafften Waren und Leistungen im Hoheitsgebiet des Haschemitischen Königreichs Jordanien verbleiben.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern

und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Jordanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl

der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Amman am 18. November 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

S. Lengl

Für die Regierung

des Haschemitischen Königreichs Jordanien

K. Abdullah

Anlage

zum Abkommen vom 18. November 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 18. November 1990 aus dem Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben Warenhilfe III finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse des zivilen Bedarfs,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.
4. Aus der Allgemeinen Warenhilfe dürfen keine Vorhaben finanziert werden, die als Projekte oder Programm zu prüfen und durchzuführen sind.
5. Inlandskosten im Rahmen der Warenhilfe dürfen nur für inländische Transport-, Versicherungs- und Montageleistungen übernommen werden.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel**

Vom 11. Januar 1991

Das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. Juli 1947 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (BGBl. 1955 II S. 584) ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3 für

Brasilien am 11. Oktober 1990
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Februar 1988 (BGBl. II S. 233).

Bonn, den 11. Januar 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Zwangs- oder Pflichtarbeit**

Vom 11. Januar 1991

Das Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für

Guatemala am 13. Juni 1990
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Juni 1987 (BGBl. II S. 356).

Bonn, den 11. Januar 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale**

Vom 21. Januar 1991

Das Übereinkommen vom 21. Mai 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (BGBl. 1979 II S. 113) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Australien am 26. Oktober 1990
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Februar 1989 (BGBl. II S. 183).

Bonn, den 21. Januar 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
des deutsch-gambischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. Januar 1991

Das in Dakar am 6. Dezember 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gambia über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 6. Dezember 1990
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Januar 1991

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Gambia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Gambia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Gambia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Gambia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Gambia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 1,0 Mio. DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) zu erhalten.

Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die

Liefer- bzw. Leistungsverträge nach dem 1. Januar 1990 geschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Finanzierungsbeitrags, sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Republik Gambia und der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Gambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrags in Gambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Gambia überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dakar am 6. Dezember 1990 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Fischer-Dieskau

Für die Regierung der Republik Gambia
M'Boob

Anlage
zum Abkommen vom 6. Dezember 1990
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Gambia
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Abkommens vom 6. Dezember 1990 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - Ersatz- und Zubehörteile aller Art für Busse der GPTC.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung ausgeschlossen.

Bekanntmachung
über die Erweiterung der Ausbildung
am Deutsch-Französischen Hochschulinstitut
für Technik und Wirtschaft Saargemünd

Vom 24. Januar 1991

Durch Notenwechsel vom 4./18. Oktober 1990 ist nach Artikel II Abs. 2 Satz 2 des Abkommens vom 15. September 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung des Deutsch-Französischen Hochschulinstituts für Technik und Wirtschaft Saargemünd (BGBl. II S. 1245) vereinbart worden, die Ausbildung an dem Institut auf einen Studiengang für Informatik auszudehnen. Diese Erweiterung findet seit Beginn des Wintersemesters 1989/90 Anwendung.

Bonn, den 24. Januar 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-jugoslawischen Abkommens
über die Zusammenarbeit bei der beruflichen Wiedereingliederung
von vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Bürgern
der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
(Berichtigung)**

Vom 28. Januar 1991

Das in Belgrad am 5. Juni 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Versammlung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Zusammenarbeit bei der beruflichen Wiedereingliederung von vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Bürgern der Sozialistischen Republik Jugoslawien ist nach seinem Artikel 11

am 6. April 1990

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1990 (BGBl. 1991 II S. 387), die unter Beibehaltung der damit erfolgten Veröffentlichung des Wortlauts des Abkommens hinsichtlich ihrer Überschrift und ihres Absatzes 1 insoweit berichtigt wird.

Bonn, den 28. Januar 1991

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung der Meeresverschmutzung
durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen**

Vom 30. Januar 1991

Das Übereinkommen vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (BGBl. 1977 II S. 165, 180) ist nach seinem Artikel XIX Abs. 2 für

Malta am 27. Januar 1990

Zypern am 6. Juli 1990

in Kraft getreten.

Malta hat seine Beitrittsurkunde am 28. Dezember 1989 in London, am 19. Januar 1990 in Washington und am 29. Januar 1990 in Mexiko hinterlegt.

Zypern hat seine Beitrittsurkunde am 6. Juni 1990 in Mexiko und Moskau, am 7. Juni 1990 in Washington und am 18. Juni 1990 in London hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. April 1988 (BGBl. II S. 556).

Bonn, den 30. Januar 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen**

Vom 30. Januar 1991

Das Übereinkommen vom 6. April 1974 über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen (BGBl. 1983 II S. 62) wird nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für

Mosambik am 21. März 1991
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. II S. 1398).

Bonn, den 30. Januar 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen
zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen
Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr**

Vom 30. Januar 1991

Das in Guadalajara am 18. September 1961 unterzeichnete Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1963 II S. 1159) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 2 für

Mauritius am 13. Januar 1991
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Dezember 1985 (BGBl. 1986 II S. 6).

Bonn, den 30. Januar 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 30. Januar 1991

Das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 418; 1984 II S. 799) wird nach seinem Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe b für

Polen am 18. März 1991
in Kraft treten.

Polen hat die in den Artikeln 3^{tes} und 14 Abs. 2 Buchstaben d und f des Abkommens vorgesehenen Erklärungen abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Januar 1990 (BGBl. II S. 59).

Bonn, den 30. Januar 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Berichtigung
der Veröffentlichung
des Abkommens vom 9. Oktober 1990
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über einige überleitende Maßnahmen**

Vom 29. Januar 1991

Die nach Artikel 1 Satz 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1990 (BGBl. 1990 II S. 1654) veröffentlichte Fassung des Abkommens vom 9. Oktober 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über einige überleitende Maßnahmen ist wie folgt zu berichtigen:

Das Abkommen ist für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wie folgt unterzeichnet worden:

Lautenschlager
Dr. Theo Waigel

Bonn, den 29. Januar 1991

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Gudrun Schlitzberger

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Preis des Anlagebandes: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1990

Auslieferung ab Februar 1991

Teil I: 30,90 DM (3 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 20,60 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

7 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1990 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II liegen einer der nächsten Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1991 Teil I und Teil II im Rahmen des Abonnements bei.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1